Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen

1990 | Ausgegeben am 19. Dezember 1990 | Nr. 52

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen ..... S. 467
Vergnügungssteuergesetz ..... S. 467
Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz ..... S. 468
Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes ..... S. 469
Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung ..... S. 469
Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ..... S. 469
Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) ..... S. 470

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Vom 14. Dezember 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 1990 (Brem.GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „3748" durch die Zahl „3872" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „650" durch die Zahl „674" ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 – 1100-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1988 (Brem.GBl. S. 51), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „650" durch die Zahl „674" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 1990

Der Senat

Vergnügungssteuergesetz

Vom 14. Dezember 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. der Betrieb von Musikautomaten und von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen, Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Geräte wie Pool-Billard, Tischfußball und Dart sind von der Besteuerung ausgenommen,
2. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner sind im Fall des § 1 Nr. 1 der Automatenaufsteller und im Fall des § 1 Nr. 2 der Veranstalter.

(2) Daneben haften die Inhaber der Räumlichkeiten, die für den Betrieb der Automaten oder das Ausspielen von Geld oder Sachwerten benutzt werden, soweit für den Betrieb oder das Ausspielen ein Entgelt gezahlt wird.

§ 3

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 1 für jedes Gerät und jeden angefangenen Kalendermonat bei

a) Spiel- und Unterhaltungsautomaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 3 Abs. 2 der Spielverordnung

mit Gewinnmöglichkeit	DM 270,–
ohne Gewinnmöglichkeit	DM 70,–

b) Spiel- und Unterhaltungsautomaten an sonstigen Aufstellorten, insbesondere Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen nach § 3 Abs. 1 der Spielverordnung

mit Gewinnmöglichkeit	DM 60,–
ohne Gewinnmöglichkeit	DM 20,–

c) Spiel- und Unterhaltungsautomaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellort DM 320,–

d) Musikautomaten, unabhängig vom Aufstellort DM 30,–.

(2) Bei Automaten, an denen gleichzeitig zwei oder mehr voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, zählt jede Spieleinrichtung als Gerät im Sinne des Absatzes 1.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 25 v. H. der dem Veranstalter zufließenden Roheinnahmen sowie 20 v. H. des Eintrittsgeldes.

§ 4

Anzeigepflichten

Die in § 2 aufgeführten Personen haben den Steuerstellen (§ 6 Abs. 2) anzuzeigen:

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 die erstmalige Aufstellung und die endgültige Wegnahme eines jeden Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Aufstellung und Wegnahme sind spätestens bis zum Fünften des folgenden Monats mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Wegnahme der Eingang der Anzeige, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt nachgewiesen wird;
2. in den Fällen des § 1 Nr. 2 die Durchführung der Veranstaltung spätestens an dem folgenden Werktag. Die Steuerstelle kann eine einmalige Anmeldung für fortlaufende Veranstaltungen als ausreichend erklären.

§ 5

Besteuerungsverfahren, Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist die Steuer aufgrund der Anzeigen (§ 4 Nr. 1) bis zum Fünften eines jeden Monats für den Vormonat zu entrichten.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist die Steuer innerhalb drei Werktagen nach der Veranstaltung vom Veranstalter selbst zu berechnen und zu entrichten. Bei fortlaufenden Veranstaltungen ist die Steuer wöchentlich zu berechnen und bis zum dritten Tag der folgenden Woche fällig. Die Steuerstelle kann in begründeten Ausnahmefällen spätere Fälligkeiten und längere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nur dann, wenn die Steuerstelle bei der Festsetzung der Steuer von der Selbstberechnung abweicht.

§ 6

Erhebung der Steuer durch die Stadtgemeinden

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erheben die Vergnügungssteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes als Gemeindesteuer.

(2) Steuerstellen sind für Bremen das Finanzamt Bremen-Mitte und für Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 7

Mitteilungspflichten

Wird für Veranstaltungen nach § 1 von Gemeinde- oder Landesbehörden in der Freien Hansestadt Bremen in einer gewerbe- oder ordnungsrechtlichen Angelegenheit eine Erlaubnis, Bestätigung oder Gestattung erteilt, so hat die erteilende Behörde hiervon eine Ausfertigung in der Stadtgemeinde Bremen dem Finanzamt Bremen-Mitte und in der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat der Stadt Bremerhaven mitzuteilen. Die mitteilungspflichtige Behörde hat den Betroffenen hierüber zu unterrichten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (Brem.GBl. 1985 S. 7 – 61-c-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 229), außer Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 1990

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Vom 14. Dezember 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz vom 5. Juni 1962 (SaBremR 2161-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens Einzelweisungen erteilen."

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die nach § 5 Abs. 1 von örtlichen Trägern durchzuführenden Aufgaben hat das Land die aufgewendeten Kosten zu erstatten."

3. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 1990

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Vom 18. Dezember 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301 – 205-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt sowie weitere kommunale Ämter, denen durch Rechtsvorschrift bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen sind;"

2. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der gemeindliche Polizeivollzugsdienst wird in der Stadtgemeinde Bremen vom Polizeipräsidium Bremen wahrgenommen; in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist er Teil der Ortspolizeibehörde. Er gliedert sich in Schutzpolizei und Kriminalpolizei."

3. § 75 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senator für Inneres kann dem gemeindlichen Polizeivollzugsdienst Polizeivollzugsbeamte des Landes zur Unterstützung zuteilen."

4. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt, zuständig."

Artikel 2

Landesgesetze oder Rechtsverordnungen, nach denen das Stadt- und Polizeiamt zuständige Behörde ist, gelten mit der Maßgabe fort, daß diese Zuständigkeit auf das Stadtamt übergeht.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bremen, den 18. Dezember 1990

Der Senat

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 14. Dezember 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 – 63-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1989 (Brem.GBl. S. 74), wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

a) Baumaßnahmen,

b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,

c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,

d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,

e) Darlehen,

f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,

g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 1990

Der Senat

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 30. November 1990

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1849), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1975 (Brem.GBl. S. 385 – 36-b-5) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 2. März 1976 (Brem.GBl. S. 99 – 36-b-6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1989 (Brem.GBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gebührenanteil wird für das Kalenderjahr 1990 auf 59 v. H. festgesetzt."

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 1990 DM 25.200,–."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bremen, den 30. November 1990

Der Senator
für Justiz und Verfassung

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS)

Vom 27. November 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 1, 4 und 5 sowie der §§ 3 und 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 25. März 1986 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (Brem.GBl. S. 71 – 221-h-9) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 12. September 1985 (Brem.GBl. S. 179 – 221-h-8), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 1990 (Brem.GBl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Quoten nach Satz 1 werden jeweils in einen Anteil für die Auswahl der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, und in einen Anteil für die Auswahl der übrigen Bewerber unterteilt. Der jeweilige Anteil an Studienplätzen für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den im Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bemißt sich nach dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl derjenigen Bewerber, die bei der Auswahl in der jeweiligen Quote zu berücksichtigen sind. Für jede Quote nach Satz 2 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Für die Bewerber, die nicht den Quoten nach Satz 3 unterfallen, werden bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach Maßgabe der §§ 15 und 16 Landesquoten gebildet."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Bewerber, die nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von drei Jahren Wehrdienst oder einen entsprechenden Dienst in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Inneren, in der Zivilverteidigung oder in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) abgeleistet haben, werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Zentralstelle zugelassen worden sind; Absätze 3 und 4 gelten entsprechend."

   b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz und Nr. 3 Buchstabe b werden jeweils nach den Worten „§ 13 Abs. 1" die Worte „oder Abs. 5" eingefügt.

   b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Für die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1991, in denen der Bewerber an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Student eingeschrieben war, gilt Satz 1 entsprechend."

4. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Für Bewerber, die nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, abgeschlossen haben, gilt Satz 1 entsprechend."

5. In § 21 Abs. 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1" die Worte „oder Abs. 5" eingefügt.

6. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 1 und nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend."

   b) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

7. In § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bewerbungssemester nach dem 31. März 1991 werden auch dann nicht gezählt, wenn der Bewerber an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Student eingeschrieben war."

8. In § 30 Abs. 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1" die Worte „oder Abs. 5" eingefügt.

9. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die bevorzugte Auswahl nach § 13 Abs. 1 setzt voraus, daß der Bewerber von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist; die bevorzugte Auswahl nach § 13 Abs. 5 setzt voraus, daß der Bewerber in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

    a) bei dem Wort „Betriebswirtschaft" wird das Fußnotenzeichen „2" gestrichen.

    b) In der Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1990/91" durch die Worte „Sommersemester 1991" ersetzt.

11. In Anlage 4 Nr. 3 wird folgender Absatz angefügt:

    „Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1990 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1991.

Bremen, den 27. November 1990

Der Senator
für Bildung, Wissenschaft und Kunst

Herausgegeben von der Senatskanzlei Bremen, Rathaus – Verlag: Carl Ed. Schünemann KG, Bremen, II. Schlachtpforte 7,
Bezugspreis: –,30 pro Druckseite – Druck: Girzig + Gottschalk, Hannoversche Str. 64/68, Bremen